VERORDNUNG (EWG) Nr. 1310/77 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 367/76 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 801/77 der Kommission vom 20. April 1977 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1190/77 (4), können für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Beihilfen für die private Lagerhaltung gewährt werden.

Bei der gegenwärtigen, durch einen zyklischen Preisrückgang gekennzeichneten Marktlage müssen die Beihilfen für die private Lagerhaltung auch für andere Erzeugnisse gewährt werden, damit es keinen späteren Preiseinbruch gibt. Die Verordnung (EWG) Nr. 801/77 ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 801/77 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die Mindestmengen je Vertrag und Erzeugnis sind folgende:

a) für ganze und halbe Tierkörper: 50 Tonnen,

b) für Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Bäuche (auch Bauchspeck): 20 Tonnen,

c) für Erzeugnisse ohne Knochen: 20 Tonnen,

d) für Schinken, getrocknet oder getrocknet und geräuchert: 10 Tonnen,

e) für Teilstücke im Zuschnitt ‚middles': 20 Tonnen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 21. 4. 1977, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 138 vom 4. 6. 1977, S. 24.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beihilfefähige Erzeugnisse	Beihilfe in RE/Tonne für eine Lagerzeit von				Betrag in RE/Tonne	
		4 Monaten	5 Monaten	6 Monaten	7 Monaten	Monatliche Zuschläge	Tägliche Abzüge
1	2	3	4	5	6	7	8
ex 02.01 A III a) 1	Ganze oder halbe Tierkörper, ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Flomen, Nieren, Vorderfüße, Schwanz, Saum- und Stichfleisch und Rückenmark, frisch oder gekühlt (1)	200	220	240	260	20	0,67
ex 02.01 A III a) 2	Schinken mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 3	Schultern mit Knochen, auch ohne Schwarte oder Fett, frisch oder gekühlt	220	250	280	310	30	1,—
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, mit einer Speckauflage von höchstens 3 mm, frisch oder gekühlt	240	270	300	330	30	1,—
ex 02.01 A III a) 4	Kotelettstränge mit Kamm, mit einer Speckauflage von mehr als 3 und höchstens 16 mm, frisch oder gekühlt	220	250	280	310	30	1,—
ex 02.01 A III a) 5	Bäuche, auch Bauchspeck, auch ohne Schwarte und Rippen, frisch oder gekühlt	115	130	145	160	15	0,50
ex 02.01 A III a) 6 bb)	Schinken, Schultern, Kotelettstränge, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (2)	230	260	290	320	30	1,—
ex 02.01 A III a) 6 bb)	Teilstücke im Zuschnitt „middles", frisch oder gekühlt (3)	180	200	220	240	20	0,67
					8 Monaten		
ex 02.06 B I b) 3 bb)	Schinken, getrocknet oder getrocknet und geräuchert			280	370	45	1,50

(1) Die für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 02.01 A III a) 1 vorgesehene Beihilfe kann auch frischen Schweinekörpern mit dem „Wiltshire-Schnitt", d.h. ohne Kopf, Backen, Fettbacken, Füße, Schwanz, Flomen, Nieren, Filetstück, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftbein und Zwerchfell, zugute kommen.

(2) Die Kotelettstränge unter ex 02.01 A III a) 6 bb) verstehen sich ohne zugehörigen Speck (eine Speckauflage, die 3 mm nicht übersteigt, kann zugelassen werden).

(3) Gleiche Angebotsform wie für Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I a) 2 cc).